

KONTOKORRENTKONTO

Mit dem Kontokorrentkonto (nachfolgend: "Konto") eröffnet der Kunde bei der Bank ein Gelddepot, über das er verfügen kann, um Zahlungen durchzuführen (z.B. mit einem Dauerebelastungsauftrag für die Verbrauchsrechnungen oder mittels Überweisungen oder der Ausstellung von Schecks) und auf das er Einzahlungen vornehmen kann (z.B. Bargeldinzahlungen, Vorläufe von Schecks; die Einzahlung von Geld kann auch von Dritten, mittels Überweisungen auf das Konto, vorgenommen werden).

Erklärung der Artikel, die den Kontovertrag bilden

Artikel 1 – Sorgfalt der Bank bei der Beziehung mit dem Kunden

1. Bei der Beziehung der Bank mit dem Kunden, geht die Erstgenannte mit professioneller Sorgfalt vor, gemäß dem im Par. 1176 CC (ZGB) Vorgehens und bei Einhaltung des G.D. Nr. 385/1993 (Bankeinheitstext).

Bei der Ausführung des Vertrages, hat die Bank mit der besonderen Sorgfalt, für den Berufshandel vom Gesetz (Par. 1176 C.C.(ZGB) vorgeschrieben, vorzugehen.

Die Bezugnahme auf den Bankeinheitstext dient zum Zweck, insbesondere auf die Vorschriften hinsichtlich der Transparenz der Bankverträge hinzuweisen, die u.a. vorsehen, daß die Bank folgendes vorzubereiten hat:

- den Hinweis, der die "hauptsächlichsten Transparenzvorschriften" enthält, um die Aufmerksamkeit der Kunden auf die zu deren Gunsten vorgesehenen Rechte zu lenken;
- die Informationsblätter, die spezifische Informationen über die Bank, über die Zinssätze, Kosten, Gebühren und weitere vertragliche Bedingungen, über die hauptsächlichsten typischen Risiken der Benutzung des Kontos enthalten;
- die "Synthesedokumente", die die hauptsächlichsten wirtschaftlichen und vorschriftsartigen Bedingungen enthalten.

Artikel 2 – Hinterlegung der Unterschriften

1. Der Kunde und die bei der Bankbeziehung zu seiner Vertretung berechtigten Personen, müssen ihre Unterschrift bei der Bank hinterlegen und, während der Abwicklung der Beziehung, haben sie eigenhändig und in gleicher graphischer Form, wie die hinterlegte Unterschrift, zu unterzeichnen.

2. Der Kunde und die Bank können die Benutzung von anderen – vom Gesetz erlaubten – Unterschriftenformen, wie z.B. die elektronische Unterschrift, vereinbaren

Die Unterschriftshinterlegung hat den Zweck der Bank die Erkennung der Unterschrift des Kunden und der anderen zur Kontobenutzung berechtigten Personen zu ermöglichen, sollte der Kunde oder eine dieser Personen der Bank Anweisungen mittels Brief oder Scheck zusenden.

Artikel 3 – Mehrfach ausgestelltes Konto

1. Die Mitnamensträger sind gegenüber der Bank solidarisch verantwortlich, auch für die Verpflichtungen, die von Akt oder Fakt von nur einem dieser her stammen und insbesondere für die Verpflichtungen herkommend von Krediteinräumungen.

2. Die Mitnamensträger geben im Vertrag an, ob sie auf dem Konto in gemeinschaftlicher Form (Gesamtvollmacht) oder in getrennter Weise (Einzelvollmacht) vorgehen wollen.

Im Fall des mehrfach ausgestellten Kontos ist je der Namensträger gegenüber der Bank auch für die Verpflichtungen, die eventuell von den anderen Mitnamensträgern eingegangen wurden, verantwortlich (solidarische Verantwortung).

Artikel 4 – Mehrfach ausgestelltes Konto mit gemeinschaftlicher Unterschrift

1. Ist ein mehrfach ausgestelltes Konto mit gemeinschaftlicher Unterschrift, müssen die Mitinhaber jede Art von Vorgang gemeinsam anweisen, einschließlich den der Kontoschließung. Auch der Antrag auf mit dem Konto verbundenen Zahlungskarten, auszustellen auf einen der Namensträger, muß gemeinsam von allen Mitinhabern berechtigt werden.

Artikel 5 – Mehrfach ausgestelltes Konto mit Einzelunterschrift

1. Ist ein mehrfach ausgestelltes Konto mit Einzelunterschrift, kann jeder Mitinhaber, getrennt von den Anderen, jede Art von Vorgang anweisen, einschließlich den der Kontoschließung, bei voller Freistellung der Bank auch gegenüber den anderen Mitinhabern. Auch der Antrag auf mit dem Konto verbundenen Zahlungskarten kann getrennt von jedem einzelnen Mitnamensträger vorgenommen werden.
2. Der Mitinhaber, der die Kontoschließung veranlasst oder der eine mit dem Konto verbundene Zahlungskarte beantragt, hat die anderen Mitinhaber hiervon zu informieren.
3. Das Recht auf Einzelvollmacht kann nur mittels schriftlicher, von allen Mitinhabern unterzeichneter Mitteilung an die Bank geändert oder widerrufen werden.
4. Im Fall des Ablebens oder der eingetretenen Handlungsunfähigkeit von einem der Mitinhaber des Kontos, bleibt jeder der anderen das Recht der getrennten Anweisung. Gleiches Recht steht den Erben des Mitinhabers, die jedoch gehalten sind, dieses Recht gemeinsam auszuüben, und dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen zu. Die Bank hat die Teilnahme aller Mitinhaber und der eventuellen Erben und des gesetzlichen Vertreters des Handlungsunfähigen zu verlangen, sofern ihr von einem dieser ausdrücklich Einspruch zur Fortsetzung des Vorgangstätigkeit des Kontos mit Einzelvollmacht mitgeteilt wird.

Im Fall des Ablebens von einem der Mitinhaber, können die verbleibenden Mitnamensträger weiterhin das Konto mit ihrer Einzelvollmacht benutzen (auch die Erben des verstorbenen Mitinhabers, sofern sie gemeinsam miteinander unterzeichnen, können über das Konto verfügen). Sollte jedoch einer der Erben oder einer der verbleibenden Mitinhaber der Bank seinen Einspruch bezüglich der Fortsetzung der Vorgangstätigkeit des Kontos mit Einzelvollmacht mitteilen, erlaubt die Bank ab diesem Moment die Benutzung des Kontos nur mit der gemeinsamen Unterschrift aller überlebenden Mitinhaber und aller Erben.

Artikel 6 – Erteilung der Vertretungsvollmacht

1. Der Kunde hat die bei der Bankbeziehung zu seiner Vertretung berechtigten Personen schriftlich anzugeben, mit der Festlegung der eventuellen Einschränkungen der erteilten Vollmachten. Wird die Vertretungsberechtigung mehreren Personen erteilt, können diese, vorbehaltlich anderer spezifischer Angaben, mit Einzelvollmacht vorgehen.
2. Ist das Konto auf mehrere Subjekte ausgestellt, müssen die bevollmächtigten Personen von allen Mitinhabern bestellt werden.
3. Vorbehaltlich anderslautender Anweisung, bringt die Berechtigung zur Kundenvertretung nicht den Widerruf der vorhergehenden Bevollmächtigungen mit sich.

Der Kunde kann schriftlich weitere Personen zur Vorgangsfähigkeit auf dem Konto berechtigen. Der Bevollmächtigungsakt wird normalerweise "Delegierung" genannt. Die Berechtigung kann alle oder einige Vorgänge betreffen, z.B.: Ausstellung von Bankschecks; Einzahlung von Beträgen oder Werten; Abhebung von Beträgen; Aufträge zu Gunsten von Dritten; Delegierungen für Zahlungen oder Inkasso. Der Kunde kann, im Laufe der Zeit, weitere Personen zu seiner Vertretung delegieren, ohne dass dies den Widerruf der den vorher Berechtigten erteilten Bevollmächtigungen verursacht.

Artikel 7 – Einstellung und Änderung des Vertretungsrechtes

1. Der Widerruf und die Änderung des den bevollmächtigten Personen erteilten Rechtes oder der Verzicht von Seiten dieser, müssen der Bank mitgeteilt werden und sind der Bank nach Ablauf von einem Arbeitstag nach dem Empfang der Mitteilung entgegengesetzbar und zwar auch, wenn diese Dokumente der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden.
2. Das Ableben oder die eingetretene Handlungsunfähigkeit des Kunden bringen die Einstellung des Vertretungsrechtes mit sich und sind der Bank ab dem Moment entgegengesetzbar, in dem diese hiervon gesetzlich sichere Nachricht erhalten hat.
3. Ist das Konto auf mehrere Personen ausgestellt:
 - * der Widerruf des Vertretungsrechtes kann – abweichend vom Par. 1726 CC (ZGB) – auch von nur einem der Mitnamensträger erfolgen, wohingegen die Änderung der Rechte von Allen vorzunehmen ist. Der Mitinhaber, der den Widerruf vornimmt, hat die anderen Mitinhaber und die Person, der das Vertretungsrecht widerrufen wird, umgehend hiervon zu informieren;

* das Ableben oder die eingetretene Handlungsunfähigkeit von nur einem der Mitinhaber bringt nicht die Einstellung des Vertretungsrechtes mit sich.

Das Vertretungsrecht kann von Seiten dessen, der es eingeräumt hat, widerrufen oder geändert werden, so wie der Delegierte, dem das Vertretungsrecht erteilt wurde, hiervon zurücktreten kann. Jeder Widerruf oder Änderung muß der Bank umgehend schriftlich mitgeteilt werden, die – nach Ablauf von max. einem Arbeitstag nach dem Empfang dieser Nachricht – den Widerruf oder die ihr mitgeteilte Änderung berücksichtigt. Sehr wichtig ist der Inhalt des 3. Absatzes, insbesondere im letzten Teil, in dem vereinbart wird, daß im Fall des Ablebens von nur einem Mitinhaber, das eventuell einem Delegierten erteilte Vertretungsrecht sich nicht auflöst; somit – im Fall des Ablebens von nur einem Mitinhaber – kann der Delegierte weiterhin vorgehen.

Artikel 8 – Mitteilungen der Bank an den Kunden

1. Die schriftlichen Mitteilungen der Bank an den Kunden (wie z.B. Schreiben, Kontoauszüge, Benachrichtigungen) müssen an die im Vertrag angegebene bzw. an die später vom Kunden schriftlich der Bank bekanntgegebene Anschrift gerichtet werden.
2. Ist das Konto auf mehrere Personen ausgestellt, werden die Mitteilungen der Bank an die im Vertrag angegebene bzw. an die später vom Kunden schriftlich der Bank bekanntgegebene Anschrift gerichtet, mit voller Auswirkung gegenüber allen Mitinhabern. Eventuelle Änderungen der Anschrift:
 - müssen der Bank von allen Mitinhabern mitgeteilt werden sofern das Konto mit Gesamtvollmachten ausgestellt ist;
 - können der Bank auch von nur einem der Mitinhaber bekanntgegeben werden – der hiervon umgehend die anderen Mitinhaber zu benachrichtigen hat – sofern das Konto mit Einzelvollmachten ausgestellt ist.

Die Bank versendet die Kontoauszüge und die anderen Mitteilungen an nur eine Anschrift und zwar an die im Vertrag angegebene (bzw. an die der Bank später schriftlich mitgeteilte). Dieses wird auch in dem Fall vorgenommen, in dem die Kontoinhaber mehr als einer sind.

Artikel 9 – Mitteilungen des Kunden an die Bank

1. Die Mitteilungen des Kunden an die Bank (wie z.B. Schreiben, Bestätigungen, Beauftragungen, Einsprüche, Widerrufe oder Änderungen der Vertretungsrechte) müssen schriftlich an die Filiale erfolgen, an der das Konto geführt wird und müssen klar, vollständig und lesbar ausgefüllt werden.

Die Mitteilungen können, sofern im Vertrag nicht anders angegeben, auch mittels einfachem Schreiben erfolgen und erzeugen Auswirkung ab dem Moment des Empfangs von Seiten der Bank.

Artikel 10 – Ausführung der vom Kunden erteilten Beauftragungen

1. Die Bank hat die Beauftragungen des Kunden gemäß den in den Untertiteln, mit denen die Beauftragungen erteilt werden, enthaltenen Angaben auszuführen. Sollte allerdings ein berechtigter Grund vorliegen, kann die Bank die gewünschte Beauftragung nicht annehmen, in dem sie dem Kunden hiervon umgehende Nachricht gibt.
2. Beim Nichtvorhandensein von besonderen Anweisungen von Seiten des Kunden, legt die Bank die Ausführungsart der Beauftragungen, bei Berücksichtigung der Kundeninteressen und der Art dieser Beauftragungen, selbst fest.
3. Im Sinne des Par. 1717 CC (ZGB), berechtigt der Kunde die Bank sich von einem eigenen Korrespondenten, auch nicht banktechnischer Art, ersetzen zu lassen.
4. Im Sinne des Par. 1373 CC (ZGB), kann der Kunde die erteilte Beauftragung solange widerrufen, bis diese nicht einen Ausführungsbeginn – übereinstimmend mit deren Ausführungsart – gehabt hat.
5. Sollte die Bank bei der Ausführung einer Beauftragung in Beziehung mit anderen Subjekten treten (wie z.B. Vorleger von Schecks, Begünstigte von Zahlungsanweisungen) nimmt sie deren Identifizierung vor und bewertet die Angebrachtheit der von diesen vorgelegten Identifizierungsdokumente.

Die Bank führt die vom Kunden veranlassenen Vorgänge durch, in dem sie die im Art. 1 erwähnte besondere Sorgfalt anwendet und bei selbstständiger Entscheidung, beim Nichtvorhandensein von spezifischen Anweisungen des Kunden, hinsichtlich der anzuwendenden Ausführungsart.

Bei der Abwicklung der vom Kunden gewünschten Vorgänge, kann die Bank an andere Banken oder Gesellschaften benutzen, in dem sie diesen die Ausführung anvertraut und die Verantwortung für deren Tätigkeit übernimmt.

Artikel 11 – Kontobenutzung mittels Bankschecks

1. Die Kontoanweisungen mittels Schecks erfolgen mittels Benutzung der von der Bank gelieferten Scheckformulare. Für die Übergabe der Formulare muß der Kunde die vom Par. 124 des K.D. Nr. 1736/1933 vorgesehene Erklärung abgeben und den Sonderwohnsitz, zum Zweck der vom Par. 9-bis des G. Nr. 386/1990 vorgesehenen Mitteilungen, auswählen.
2. Der Kunde hat die Scheckformulare und die entsprechenden Antragsformulare mit größter Sorgfalt aufzubewahren. Der Kunde ist gegenüber der Bank nicht für die schädlichen Auswirkungen, herstammend von der ungesetzlichen oder unerlaubten Benutzung der vorgenannten Formulare, ab dem Moment verantwortlich, ab dem die Bank vom Kunden schriftliche Nachricht über den Verlust oder die Entwendung der vorgenannten erhalten hat, wobei – auch vor diesem Moment – die Verantwortung der Bank bei der Zahlung der Schecks gemäß den Prinzipien der professionellen Sorgfalt verbleibt.
3. Die Bank ist nicht zur Zahlung von Schecks, die auf ein Konto mit unzureichender Verfügbarkeit gezogen sind, verpflichtet. Somit muß der Kunde, vor der Kontobenutzung (auch mittels einer mit diesem verbundene Zahlungskarte), überprüfen, daß die Vorgänge nicht die unzureichende Verfügbarkeit zur Zahlung der bereits auf dieses Konto ausgestellten und noch nicht belasteten Schecks mit sich bringt.
4. Sollte der Kunde einen Scheck auf ein Konto mit unzureichender Verfügbarkeit ausgestellt haben, nimmt die Bank die Scheckzahlung mittels Benutzung eventueller anderer verfügbarer Mittel auf einem anderen auf den Kunden ausgestellten Konto nur unter der Bedingung vor, daß dieser – gemeinsam mit den eventuellen Mitinhabern des anderen Kontos, sofern mit Gesamtvollmacht – der Bank in Nutzungszeit, um die Scheckzahlung zu ermöglichen, schriftliche Anweisungen erteilt.
5. Die Bank belastet die vom Kunden ausgestellten Schecks mit Wertstellung zum Ausstellungsdatum, vorbehalten der Fall des postdatierten Schecks, der mit der Wertstellung des Zahlungsdatums belastet wird, sofern das Wertpapier der Bank vorgelegt wird oder mit dem Datum der Negotiation, sofern das Inkasso mittels einer anderen Bank erfolgt.

Der Bankscheck. Die Ausstellung von Bankschecks von Seiten des Kunden wird vom vorliegenden Artikel, gemeinsam mit den gesetzlichen Vorschriften, die diesen Bereich disziplinieren, geregelt.

Der Bankscheck ist ein Kreditwertpapier mit dem der Kunde (Aussteller) das auf dem Konto deponierte Geld benutzt, in dem er eine Zahlung zu Gunsten des Scheckbegünstigten veranlasst.

Die Bank nimmt die Zahlung des vom Kunden ausgestellten Schecks unter der Voraussetzung vor, daß auf dem Konto die ausreichenden Verfügbarkeiten zur Zahlung des Wertpapiers bestehen.

Um das sogenannte „Scheckheft“ oder „Scheckcarnet“ zu erhalten, hat der Kunde folgendes anzugeben:

- nicht der Aberkennung des Rechtes zur Scheckausstellung zu unterliegen;
- die Anschrift, an die die von den Strafvorschriften bezüglich der Bankschecks vorgesehenen eventuellen Nachrichten zu richten sind.

Die Angaben des Bankschecks. Die hauptsächlichsten, bereits auf dem Formular aufgedruckten, Formrequisiten des Bankschecks sind die folgenden: die Benennung des Bankschecks, die unbedingte Anweisung eine bestimmte Summe zu bezahlen, der Name der Bank bei der der Aussteller das Konto hat und die die Zahlung durchführen wird (Bezugsbank). Die weiteren Angaben die vom Scheckaussteller anzugeben sind: das Datum und den Ort der Ausstellung; der Name des Kreditinhabers (Begünstigter oder Übernehmer); die Unterschrift des Kunden der das Recht zur Scheckausstellung hat (Aussteller); der Betrag in Zahlen und in Buchstaben (die Summe, für die der Scheck ausgestellt wird).

Ausstellung. Beläuft sich der Scheckbetrag auf 2.500 Euro oder mehr, muß der Scheck obligatorischer Weise mit der „Nichtübertragbarkeits-Klausel“ ausgestellt werden, die die Zahlung ausschließlich an den Begünstigten ermöglicht, ohne die Möglichkeit der Weitergabe an andere Subjekte.

Die Berechtigung zur Scheckausstellung kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der Bank widerrufen werden, wie im Fall des ausgestellten Schecks ohne ausreichende Verfügbarkeit auf dem Konto und ohne Zahlung in den folgenden 60 Tagen. Im letztgenannten Fall wird der Kunde bei der zwischenbanklichen Alarmzentrale (CAI) eingetragenen. Ab diesem Moment ist es dem Kunden verboten Schecks auszustellen und er hat sofort alle in seinem Besitz befindlichen Scheckhefte zurückzugeben und keine Bank oder Postamt kann ihm eine neue Berechtigung ausstellen, bevor nicht der Zeitraum von 6 Monaten nach der Eintragung vergangen sind.

Eine Falschaussage, d.h. eine Erklärung das Ausstellungsrecht zu besitzen, ist eine strafbare Handlung.

Aufbewahrung der Formulare. Der Kunde hat die Scheckformulare mit größter Sorgfalt aufzubewahren, um die Risiken einer unerlaubten Benutzung zu vermeiden. Im Fall des Verlustes oder Entwendung ist es wichtig, daß der Kunde schnellstmöglich der Bank schriftliche Mitteilung vom Verlust oder der Entwendung der Scheckformulare gibt und Kopie der deutschen Polizeiberichte über die gelegten Entwendungs- oder Verlustanzeige zusendet, so daß es der Bank ermöglicht wird, die Zahlung der verlorenen oder entwendeten Wertpapiere zu blockieren.

Pluralität von Konten. Hat der Kunde einen Scheck auf ein Konto ohne ausreichende Verfügbarkeit gezogen, kann die Filiale die Zahlung mittels Benutzung der Verfügbarkeit auf eventuellen anderen, auf den Kunden ausgestellten, Konten bei der gleichen Filiale vornehmen, vorausgesetzt, daß der Kunde umgehende, diesbezügliche Anweisungen gibt.

Artikel 12 – Kontobelastung von Schecks und Wechseln

1. Die Bank belastet die Schecks oder die vom Kunden ausgestellten oder akzeptierten Wechsel dem Konto, auch wenn diese nicht lesbare oder unvollständige Indossierungsunterschriften tragen.

Die Kontobelastung von vom Kunden ausgestellten Schecks und Wechseln wird von der Bank vorgenommen, auch wenn auf diesen Wertpapieren nicht lesbare Indossierungsunterschriften vorhanden sind.

Die Indossierungsunterschrift ist die mit der der Begünstigte eines Schecks oder Wechsels an andere das Recht zum Inkasso der im Wertpapier angegebenen Summen transferiert.

Artikel 13 – Kontobenutzung für Vorgänge in ausländischer Währung

1. Eventuelle Vorgänge auf dem Konto in ausländischer Währung müssen vorab zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart werden. In diesem Fall wird der Betrag der vom Kunden durchgeführten Vorgänge, auch von Schecks, dem Konto vorbehaltlich der Umwandlung in Euro – oder in der vereinbarten Währung – zum von der Bank veröffentlichten Wechselkurs des Ausführungstages des Vorgangs belastet. Mit gleicher Durchführungsart der Umwandlung werden dem Konto die von Dritten veranlassten Überweisungen und Einzahlungen gutgeschrieben.

Artikel 14 – Benutzung des Kontos bei den Filialen der anderen Banken der Intesa Sanpaolo-Gruppe

1. Der Kunde kann die folgenden Vorgänge auch bei den Filialen von anderen Banken der Intesa Sanpaolo-Gruppe anweisen:
 - Abhebung und Einzahlung von Bargeld;
 - Einzahlung vorbehaltlich Einlösung von Schecks die auf italienische Banken gezogen sind und von Zirkularschecks, die von italienischen Banken ausgestellt sind;
2. Die Aufstellung der Vorgänge und der Banken der Intesa Sanpaolo-Gruppe, bei denen die Vorgänge ausgeführt werden können (nachfolgend "Berechtigte Banken") kann jederzeit von der Bank vergrößert werden, ohne irgendeine Pflicht der Benachrichtigung an den Kunden. Im Fall der Vergrößerung werden die Anweisungen bezüglich der Änderungen der Vertragsbedingungen angewendet. Das auf dem letzten Standardgebuchte Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Vorgänge und der Berechtigten Banken ist auf dem Informationsblatt bezüglich des Kontokorrentkontos aufgeführt, das der Kundschaft bei den Filialen der Bank zur Verfügung steht.
3. Die bei den Berechtigten Banken durchgeführten Vorgänge:
 - werden auf dem Konto mit der Angabe einer spezifischen Beschreibung verbucht;
 - können innerhalb des verfügbaren Saldos des Kontos abgewickelt werden.

Auf diese werden die vorgesehenen Verfügbarkeitsfristen und die Wertstellungen, für die entsprechenden bei den Filialen der Bank durchgeführten Vorgänge, angewendet.

4. Die zur Benutzung des Kontos berechtigten Subjekte sind berechtigt auch bei den Berechtigten Banken – mit den gleichen Rechten, Einschränkungen und Durchführungsarten – vorzugehen.

5. Der Kunde berechtigt die Bank den Berechtigten Banken die Daten und die Informationen bezüglich des Kontos zur Verfügung zu stellen, soweit für die Ausführung der gewünschten Vorgänge notwendig.

6. Bezüglich dieses Artikels hat die Bank die Berechtigten Banken delegiert, in ihrem Namen und Auftrag gegenüber dem Kunden vorzugehen. Die Delegation bringt nicht die Verantwortungsfreistellung oder Einschränkung der Bank für die Tätigkeit der Berechtigten Banken mit sich.

Die im ersten Absatz angegebenen Kontovorgänge können vom Kunden auch beim Aufsuchen irgendeiner Filiale einer Bank der Intesa Sanpaolo-Gruppe durchgeführt oder veranlasst werden.

Auch die eventuellen Delegierten, d.h. die zur Benutzung des Kontos berechtigten Subjekte, können die im 1. Absatz angegebenen Vorgänge bei irgendeiner Filiale einer Bank der Intesa Sanpaolo-Gruppe abwickeln.

Diese Vorgänge, auch wenn sie bei anderen Banken als der Intesa Sanpaolo durchgeführt werden, unterliegen den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen, wie sie im Kontovertrag angegeben sind.

Artikel 15 – Debitbenutzung des Kontos

1. Der Kunde kann das Debit-Konto nur mit vorhergehender Absprache mit der Bank für die Einräumung einer Krediteröffnung benutzen.

2. Eventuelle vom Kunden veranlasste Debit-Vorgänge zu Lasten des Kontos, obwohl eine Krediteröffnung erfolgte (sogenannte ungedeckte Vorgänge), die die Bank dennoch bereit sein sollte sie auszuführen, bringen nicht die Krediterräumung mit sich, auch nicht für den Betrag der ausgeführten Vorgänge. Der Betrag dieser Vorgänge wird dem Kontobelastet und muß, auch ohne ausdrückliche Aufforderung von Seiten der Bank, zurückgezahlt werden:

- innerhalb der Frist von 10 Tagen ab dem Datum in dem sich die Kontoüberziehung ergeben hat, sofern der Kunde ein Verbraucher ist,
- innerhalb der Frist von 1 Tag ab dem Datum in dem sich die Kontoüberziehung ergeben hat, sofern der Kunde ein Nicht-Verbraucher ist.

3. Die erlaubte, eventuelle Überziehung über die Grenze der eingeräumten Krediteröffnung hinaus (sogenannte Überschreitung) bringt nicht die Erhöhung dieses Limits mit sich und muß, wie im Absatz 2 vorgesehen, zurückgezahlt werden.

Die Debitbenutzung des Kontos erfolgt wenn der Kunde Vorgänge abwickelt, die den Kontosaldo in das Negative (d.h. unter Null, und mit der Verursachung des s.g. "Roten") bringen.

Diese Art von Benutzung setzt normalerweise eine Absprache mit der Bank über die Einräumung eines Kredites, der auf dem Konto benutzt werden kann (Krediteröffnung) voraus.

Allerdings kommt es vor, daß der Kunde Vorgänge ausführt, die den Saldo des Kontos, auch beim Nichtvorhandensein eines Krediteröffnungsvertrages ins Negative bringen (sogenannte „Überschreitungs“-Vorgänge).

Die Absätze 2 und 3 des Artikels regeln eben diese eventuellen Überziehungsvorgänge.

Artikel 16 – Kontoeinzahlung von Schecks und anderen Wertpapieren

1. Die Kontoeinzahlung von Schecks und anderen Wertpapieren ist wie folgt geregelt:

a) die auf Banken in Italien gezogenen Schecks, die in Italien ausgestellten Zirkularschecks, die Schecks anderer Art und die Postwertpapiere werden mit Einlösungs- und Kontrollvorbehalt gutgeschrieben; der entsprechende Betrag steht sofort nach dem Ablauf der im Vertrag angegebenen Verfügbarkeitsfristen zur Verfügung;

b) die auf das Ausland gezogenen oder im Ausland ausgestellten Schecks, die Effekten, die Bankquittungen und die ähnlichen Dokumente werden mit Einlösungs- und Kontrollvorbehalt gutgeschrieben; der entsprechende Betrag steht erst nach der erfolgten Kontrolle oder Inkasso der Bank und nachdem die gutschreibende Filiale hiervon Kenntnis erhalten hat, zur Verfügung.

2. Die auf die Gutschrift angewendete Wertstellung legt ausschließlich den Beginn der Zinsabrechnung fest, ohne daß dem Kunden irgendein Recht hinsichtlich der Verfügbarkeit des Betrages erteilt wird.

3. Die Bank kann dem Kunden erlauben den gutgeschriebenen Betrag, ganz oder teilweise, zu benutzen:

- vor dem Ablauf der Verfügbarkeitsfristen, für die Wertpapiere laut Punkt a),
- bevor deren Inkasso erfolgt ist, für die Wertpapiere laut Punkt b),

ohne daß dieses die Anvertrauung von ähnlichen Einräumungen für die Zukunft mit sich bringt, und zwar auch wenn auf den Betrag die Verzinsung begonnen hat.

4. Mit Bezug auf die Wertpapiere laut Punkt a), vor dem Ablauf der Verfügbarkeitsfristen, hat die Bank das Recht dem Konto jederzeit den Betrag der gutgeschriebenen Beträge zu belasten und – im Fall des ausstehenden Inkasso – alle Rechte und Maßnahmen, einschließlich die des Par. 1829 CC (ZGB), auszuüben.

5. Für die Wertpapiere laut Punkt b), hat die Bank das Recht dem Konto jederzeit den Betrag gutgeschriebenen Beträge zu belasten und – im Fall des ausstehenden Inkasso – alle Rechte und Maßnahmen, einschließlich die des Par. 1829 CC (ZGB), auszuüben und dieses auch im Fall, in dem sie es dem Kunden erlaubt haben sollte, vorzeitig den entsprechenden Betrag zu benutzen. Weiterhin, da die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Ländern von den Abtretenden von Schecks und Wechseln die Rückzahlungsgarantie – auch nach der Zahlung – im Fall, daß die formelle Regularität des Wertpapiers oder die Vollständigkeit einer auf diesen aufgetragenen Indossierung

beanstandet wird, verlangen, ist der Kunde, der auf sein Konto eines dieser Wertpapiere einzahlte, verpflichtet diese der Bank jederzeit – auf einfachen Antrag hin – zurückzahlen, sofern der Bank eine gleichlautende Anfrage von Seiten ihres Korrespondenten oder Bezogenen zukommt. Der Kunde ist gehalten, zur Legitimierung und als Beweis der vorgenannten Rückzahlungsaufforderung, die zweckbedingten Dokumente gemäß der jeweiligen ausländischen Gesetzgebung zu akzeptieren, auch wenn sie das Kreditwertpapier ersetzen.

6. Die Bank akzeptiert die Kontoeinzahlung von Wertpapieren, deren obere linke Ecke abgetrennt ist, nicht.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Kontoeinzahlung, von Seiten des Kunden, von Schecks oder anderen Wertpapieren.

Der Betrag der Wertpapiere wird von der Bank gemäß den besonderen Vorschriften, angegeben im 1. Absatz, Buchst. a) und b), gutgeschrieben.

Für die im Buchst. a) aufgeführten Wertpapiere, geben die Verfügbarkeitsfristen, die im Artikel angesprochen und im Schlußteil des Vertrages aufgeführt werden, die Tage an, nach denen der Kunde über die in den auf dem Konto eingezahlten Wertpapieren angegebene Summe verfügen kann.

Für die im Buchst. b) aufgeführten Wertpapiere, wird die Verfügbarkeit der in diesen Wertpapieren angegebenen Beträge erst nach dem effektiven Inkasso des Wertpapiers von Seiten der Bank eingeräumt. Die Bank hat die Möglichkeit dem Kunden die Benutzung der gutgeschriebenen, aber noch nicht verfügbaren Beträge zu erlauben. In jedem Fall kann die Bank, bevor die Überprüfung srist der Gutschriftssicherheit abläuft, den Betrag der nicht eingelösten Schecks rückbelasten.

Im Fall, daß der Kunde auf das Konto ein Wertpapier einzahlte, das bei einer Bank in den USA und anderen Ländern zahlbar gestellt ist, muß der Kunde über einige spezifische Risiken hinsichtlich der Möglichkeit, daß vom Kunden die Möglichkeit der Rückzahlungsgarantie des Betrages – sofern Beanstandungen bei der Auslandsbank entstehen – gefordert wird, informiert werden.

Artikel 17 – Garantierecht

1. Die Bank hat das Einbehaltungsrecht auf Wertpapiere oder Werte des Kunden – die von der Bank gehalten werden oder dieser später zukommen – zur Garantie eines jeden ihren augenblicklichen oder zukünftigen Kredites (dargestellt vom Passivsaldo des Kontos oder abhängig von irgendeinem Bankvorgang), auch wenn nicht flüssig und einforderbar und auch wenn er von anderer realer oder persönlicher Garantie abgedeckt ist.
2. Besteht der Kredit der Bank gegenüber mehreren Mitschuldern, kann das Einbehaltungsrecht, bis zur Höhe des Gesamtkredites der Bank, auch auf Konten, Depots oder anderen Geschäftsbeziehungen, die nur auf einige der Mitschuldner ausgestellt sind, ausgeübt werden.

Die Bank garantiert sich vor eventuellen Nichterfüllungen des Kunden mittels Anerkennung des Rechtes, auf die in der Bank hinterlegten Beträge oder Wertpapiere zurückgreifen zu können.

Diese Garantieart bezieht sich auch auf augenblickliche oder zukünftige Kredite der Bank. Der Höchstbetrag innerhalb dem die Bank die Einbehaltung auf die genannten Wertpapiere ausüben kann, entspricht dem Wert ihres Kredites.

Artikel 18 - Kompensation

1. Bestehen zwischen dem Kunden und der Bank mehrere Konto-, Depot- oder andere Beziehungen, wird in jedem Fall die gesetzliche Kompensation angewendet.
2. Beim Eintreten einer der vom Par. 1186 CC (ZGB) vorgesehenen Hypothesen, ohne die Notwendigkeit eines Insolvenz-Gerichtsurteils, hat die Bank auch das Recht, die Kompensation anzuwenden, auch wenn die Kredite, auch wenn in unterschiedlichen Währungen, nicht flüssig und einforderbar sind und dieses in jedem Moment ohne die Pflicht eines Vorabes oder Formalität, wobei verbleibt, daß die Bank von erfolgten Kompensation dem Kunden umgehende schriftliche Nachricht hiervon gibt.
3. Ist das Konto auf mehrere Personen ausgestellt und weist ein Guthabensaldo auf, kann die Bank auf diesem Konto die Kompensation lt. Absatz 1 und 2 bis zum Betrag ihres gesamten Kredites durchführen, auch wenn die Schuld ihr gegenüber nur von einem der Mitinhaber her stammt.
4. Ist das Konto auf mehrere Personen ausgestellt und weist ein Schuldensaldo auf, kann die Bank die Kompensation lt. Absatz 1 und 2 bis zum Betrag ihres gesamten Kredites auch auf Konten, Depots oder anderen Beziehungen, die auf nur einige der Mitinhaber ausgestellt sind, durchführen.
5. Das im Absatz 2 vorgesehene Kompensationsrecht ist nicht anwendbar, sofern der Kunde ein Verbraucher ist.

Hat die Bank gegenüber dem Kunden einen Kredit, der in seiner Höhe (flüssig) festgelegt ist und dessen Zahlung von der Bank eingefordert werden kann, da die Frist verflissen ist (einforderbar), kann sie diesen Kredit mit den dem Kunden zustehenden Beträgen, die eventuell auf einem anderen Depot (z.B. Konto, Sparbuch) vorhanden sind, kompensieren.

Die Bank kann weiterhin ihren Kredit zufriedenstellen, in dem sie diesen auch mit nicht flüssigen oder nicht einforderebaren Gütern oder Werten des Kunden zu den im 2. Absatz angegebenen Konditionen kompensieren, vorausgesetzt, daß der Kunde nicht die Eigenschaft des Verbrauchers hat.

Artikel 19 – Kompensation und Zahlung von Schecks

1. Die Bank, wenn sie die gesetzliche Kompensation laut 1. Absatz des Art. 18 anwendet, ist nicht verpflichtet die nach dem Datum der Kompensation vorgelegten Schecks zu zahlen, sofern – aufgrund der erfolgten Kompensation des Kontos - die notwendigen Mittel zur Zahlung der Schecks nicht mehr vorhanden sind.
2. Die Bank, wenn sie die Kompensation laut 2. Absatz des Art. 18 anwendet, ist nicht verpflichtet die nach dem Datum des Empfangs der Bankmitteilung (buzüglich der erfolgten Kompensation) von Seiten des Kunden vorgelegten Schecks zu zahlen, sofern – aufgrund der Kompensation des Kontos - die notwendigen Mittel zur Zahlung der Schecks nicht mehr vorhanden sind.
3. In den Fällen lt. 1. und 2. Absatz muß der Kunde ohne Verzug die notwendigen Mittel zur Zahlung auch der vor dem Kompensationsdatum aufgestellten Schecks, für die die Verlaufsfrist noch nicht abgelaufen ist, bilden.
4. Der vorliegende Artikel wird auch im Fall der Konten, die auf mehrere Personen aufgestellt sind, angewendet.

Sofern die Bank ihren Kredit mittels Durchführung der Kompensation laut den im vorhergehenden Artikel (Art. 18, Absatz 1 oder 2) beschriebenen Abwicklungsarten befriedigt, kann der Kontosaldo unzureichend für die Zahlung der Schecks werden, die wie folgt vorgelegt werden:

- nach dem Datum an dem die Bank die Kompensation vorgenommen hat (im Fall der Kompensation lt. Art. 18, 1. Absatz);
- nach dem Datum des Empfangs von Seiten des Kunden der Bankmitteilung, die Kompensation angewendet zu haben (im Fall der Kompensation lt. Art. 18, 2. Absatz).

Auf Grund dessen, im Fall der Anwendung der Kompensation der Bank, hat der Kunde die Aufgabe zu überprüfen, ob auf seinem Konto (auch wenn auf andere mit ausgestellt) die notwendigen Beträge verbleiben, um die eventuell ausgestellten, aber noch nicht vorgelegten Schecks zu zahlen.

Artikel 20 – Periodische Zahlung der Zinsen, Kommissionen und Kosten

1. Die Abrechnung auf dem Konto der Zinsen, Kommissionen und Kosten (s.g. Buchungsabschluss des Kontos) erfolgt mit der in den wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages angegebenen Periodizität. Der sich ergebende Saldo nach o.a. Kontoabschluss erbringt Soll- oder Habenzinsen, in der in den wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages angegebenen Höhe.
2. Der Kunde kann jederzeit den verfügbaren Habensaldo abheben. In gleicher Weise kann die Bank jederzeit die Rückzahlung des Sollsaldos, der sich eventuell vom Kontoabschluss ergibt, beantragen, vorbehalten anderer Absprachen im Fall der Krediteröffnung oder anderer Subvention.

Die Bank, mit der im Par. D des Vertrages angegebenen Periodizität, nimmt die Berechnung der auf das Konto anwendbaren Zinsen und Kosten vor.

Im Moment der definitiven Schließung des Kontos, werden auf den Betrag, der den Endsaldo des Kundenkontos darstellt, die Zinsen in der im Vertrag vereinbarten Höhe berechnet.

Artikel 21 – Akzeptierung des Kontoauszuges

1. Die Bank versendet den Kontoauszug innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum eines jeden periodischen Abschlusses.
2. Nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Empfangsdatum des Kontoauszuges, ohne daß der Bank eine schriftliche, spezifische Beanstandung zugekommen ist, gilt der Kontoauszug als vom Kunden akzeptiert.
3. Im Fall von Schreib- oder Rechenfehlern, Weglassungen oder Verdoppelungen von Positionen, kann der Kunde die Berichtigung dieser Fehler oder Weglassungen der fälschlicherweise belasteten oder weggelassenen Beträge innerhalb der ordentlichen Fälligkeitsfrist, die ab dem Empfangsdatum des Kontoauszuges beginnt, beantragen. In innerhalb des gleichen Zeitraums und ab dem Versenddatum

des Konto auszuges, kann die Bank die Rückerstattung des ihr aus gleichen Gründen und für ungerechtfertigte Gutschriften Zustehende beantragen.

Der Kontoauszug ist eine Aufstellung, die in chronologischer Weise die auf dem Konto erfolgten Vorgänge im Zeitraum, auf den sich der Auszug bezieht, aufführt.

Die Bank versendet den Kontoauszug innerhalb von 30 Tagen ab dem Abschluss dieses Zeitraums an den Kunden.

Der Kunde kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Empfang der Bank schriftlich eine Beanstandung hinsichtlich der im Kontoauszug aufgeführten Elemente zusenden. Beim Ausbleiben der Beanstandung innerhalb der genannten Frist, versteht sich der Kontoauszug als angenommen.

Sollten jedoch Schreib- oder Rechenfehler, Weglassungen oder Verdoppelungen von Vorgängen aufgetreten sein, haben sowohl die Bank als auch der Kunde zehn Jahre Zeit (gesetzliche Frist der ordentlichen Fälligkeit) um diese Fehler vorzulegen.

Artikel 22 – Nicht bewegtes Konto

1. Sollte das Konto seit mehr als einem Jahr keine Bewegungen verzeichnet haben und ein Guthabensaldo von nicht mehr als Euro 258,23 aufweisen, hat die Bank das Recht zur Einstellung der Zinszahlung, der Belastung der Kontoverwaltungskosten und des Versandes des Kontoauszuges.
2. Hinsichtlich des 1. Absatzes werden die von Dritten eingegangenen Anweisungen und die Vorgänge, die die Bank aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder Eigeninitiative vornimmt, wie z.B. Gutschrift von Zinsen und Rückerstattungskosten, nicht als Bewegungen bewertet.

Wenn der Kunde auf dem Konto für mindestens einem Jahr keine Vorgänge auf dem Konto abwickelt und gleichzeitig das Konto einen beschränkten Guthabensaldo aufweist, kann die Bank ab dem Moment die Zinszahlung und die Belastung der Kontoverwaltungskosten einstellen.

Artikel 23 – Rücktritt und definitive Kontoschliessung

1. Der Kunde und die Bank können jederzeit vom Kontokorrentvertrag oder auch nur von der diesbezüglichen Scheckvereinbarung mittels schriftlicher Benachrichtigung, die wiefolgt zu gegeben ist, zurücktreten:
 - mit Voravis an den Kunden von 10 Tagen, sofern die Bank zurücktritt
 - mit Voravis an die Bank von 3 Tagen, sofern der Kunde zurücktritt.
2. Im Fall, daß ein berechtigender Grund vorhanden ist, kann jede der Parteien ohne die Pflicht des Voravises zurücktreten, in dem der anderen eine umgehende schriftliche Mitteilung gegeben wird.
3. Zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts erfolgt die definitive Kontoschliessung, mit der entsprechenden Verpflichtung für jede der Parteien, der anderen das dieser Zustehende zu zahlen. Die Bank nimmt die Berechnung des Konto-Abschlußsaldos sofort vor, sobald ihr die Daten aller dem Konto zu belastenden Vorgänge, die vom Kunden mit Schecks, Zahlungskarten oder in anderer Weise abgewickelt wurden, vorliegen.
4. Im Fall des Rücktritts der Bank oder des Kunden vom Kontovertrag oder von der Scheckvereinbarung, ist die Bank nicht verpflichtet die Schecks, die mit Datum nach dem des Wirksamkeitseintritts ausgestellt wurden, zu zahlen. Die eventuelle Scheckausstellung nach der Einstellung der Scheckvereinbarung, bringt die vom Par. 9 des Gesetzes Nr. 386/1990 vorgesehenen Konsequenzen für die Scheckausstellung ohne Berechtigung mit sich. Der Kunde hat der Bank die nicht benutzten Scheckformulare zurückzugeben.

Das Recht zum Rücktritt vom Kontokorrentkontovertrag steht sowohl der Bank als auch dem Kunden zu. Rücktritt vom Vertrag bedeutet die endgültige Schließung des Kontos mit der Zahlung des Geschuldeten. Der Vertragspartner, der zurücktreten will, muß der anderen Partei hiervon mit dem vorgesehenen Voravis schriftliche Nachricht geben. Nach dieser Frist wird der Rücktritt wirksam. Der Rücktritt von der Scheckvereinbarung bringt nicht den Rücktritt vom Konto mit sich.

Tritt die Bank vom Kontovertrag zurück, ist sie nicht gehalten, die vom Kontoinhaber empfangenen Aufträge auszuführen und die Zahlung der von diesem mit Datum nach dem des Eintritts der Wirksamkeit des Rücktritts ausgestellten Schecks vorzunehmen.

Artikel 24 – Solidarität und Unteilbarkeit der vom Kunden übernommenen Verpflichtungen

1. Alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank und insbesondere die, die von eventuellen Krediteinräumungen abhängen, verstehen sich als in solidarischer und unteilbarer Weise

übernommen, auch im Fall der Mehrfachausstellung, auch für die kundenseitig aus jedwelchem Grund Beteiligten.

Die eventuellen Schulden des Kunden gegenüber der Bank verstehen sich als von allen den übernommen, die auf den Kunden nachfolgen (z.B. im Fall des Todes, die Erben), gemäß den Kriterien der Solidarität und Unteilbarkeit. Die Bank kann somit bei jedem einzelnen Miterben oder Nachfolger die Zahlung des gesamten Kredites verlangen.

Artikel 25 – Einseitige Änderung der Vertragsbedingungen

1. Die Bank behält sich das Recht vor, einseitig die Vorschriften und wirtschaftlichen Bedingungen, die auf vorliegenden Vertragsange wendet werden, zu ändern, bei Einhaltung der Kriterien und Durchführungsarten, die vom Par. 118 des G.D. Nr. 385/1993 (Bankeinheitstext) festgelegt sind.
2. Im Fall der Ausübung des vorgenannten Rechtes, hat der Kunde das Recht ohne Kosten vom Konto innerhalb von sechzig Tagen zurückzutreten, und bis zur Kontoschließung die Anwendung der vorher geltenden Bedingungen zu erhalten.

Da der Kontovertrag ein Dauervertrag ist, hat die Bank auf der Grundlage des Par. 118 des Bankeinheitstextes das Recht die Zinssätze, die Preise und die anderen Bedingungen des Kontos zu ändern, sofern ein berechtigender Grund eintritt.

Ist die Änderung, die die Bank durchführen will, für den Kunden ungünstig, ist ihre Wirksamkeit von der Einhaltung der folgenden Durchführungsarten abhängig:

- sie muß dem Kunden ausdrücklich mit einem Voravis von mindestens 30 Tagen mitgeteilt werden;
- sie muß in ausdrücklicher Weise die Formel "Vorschlag der einseitigen Änderung des Vertrages" beinhalten;

Die Änderung versteht sich als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb von 60 Tagen vom Vertrag zurücktritt, wobei er – im Fall des Rücktritts – die Einräumung der Anwendung der vorher der Änderung der Bank geltenden wirtschaftlichen Bedingungen erhält.

Artikel 26 – Kommissionen, Kosten und Gebühren

1. Der Kunde ist gehalten die Kommissionen, die Kosten und die Gebühren, auch steuerlicher Art, die sich auf das Konto beziehen oder davon her stammen, zu zahlen. Weiterhin gehen zu Lasten des Kunden die eventuell von der Bank übernommenen Kosten her stammend von vorgenommenen Pfändungen oder Beschlagnahmungen von Werten des Kunden.

Artikel 27 – Beanstandungen

1. Für eventuelle Beanstandungen kann der Kunde sich an das Beschwerdebüro der Bank wenden.
2. Sollte das Beschwerdebüro nicht innerhalb des Zeitraums von 60 Tagen Antwort gegeben haben, oder aber die Antwort nicht vollständig oder nur teilweise günstig für den Kunden war oder aber auf die Annahme der Beanstandung keine Auswirkung erfolgte, kann sich der Kunde an den/die Ombudsman – Bankjury wenden, sofern die vom Reglement dieses Organismus vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind. Das Reglement steht dem Kunden in den Filialen der Bank zur Verfügung.
3. Für die Lösung der Streitfälle mit der Bank kann der Kunde weiterhin eine Eingabe an den Organismus der Bankkonziliation "Conciliatore Bancario" (gebildet im Sinne des Par. 38 des G.D. Nr. 5/2003) machen. Das Reglement des Organismus steht dem Kunden in den Filialen der Bank zur Verfügung.

Der Kunde kann sich an den Ombudsman wenden, um die Streitfälle alternativ zum ordentlichen Gerichtswesen zu lösen.

Die Eingabe an den Ombudsman setzt voraus, daß der Kunde seine Beschwerde bereits dem Beschwerdebüro der Bank vorgelegt hat, jedoch eine negative oder keine Antwort erhalten hat.

Weitere Informationen über die Zeiten, Durchführungsarten und Betragsbegrenzungen können bei den Filialen der Bank und auf der Internet-Seite www.conciliatorebancario.it eingeholt werden.

Artikel 28 – Zuständiger Gerichtsstand – anwendbares Gesetz

1. Ist der Kunde eine Nicht-Verbraucher, ist der zuständige Gerichtsstand auch der, wo die Bank ihren Rechtssitz hat.
2. Ist der Kunde ein Verbraucher, ist der zuständige Gerichtsstand der, wo der Kunde seinen Wohnsitz oder ausgewähltes Domizil hat.
3. Der Vertrag ist von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

KREDITERÖFFNUNG AUF KONTOKORRENTKONTO

Artikel 29 – Dauer

1. Die Krediteröffnung kann auf einen unbeschränkten oder beschränkten Zeitraum eingeräumt werden. Im letztgenannten Fall hat der Kunde zur vereinbarten Fälligkeit, auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Bank, das Geschuldete zu zahlen.

Die Krediteröffnung ist ein Vertrag, mit dem die Bank dem Kunden einen gewissen Betrag, zu vereinbarten Bedingungen, zur Verfügung stellt, den der Kunde für einen mit der Bank vereinbarten Zeitraum, beschränkt oder unbeschränkt, benutzen kann. Der eingeräumte Kredit kann vom Kunden in einem Mal oder mit Teilabhebungen benutzen, in dem er die Verfügbarkeit mit Einzahlungen wie der herstellt: grundlegend ist, daß der Kunde den Kredit immer innerhalb der vereinbarten Limits benutzt. Die Bank kann vom Kunden fordern, daß die Krediteröffnung von besonderen, vom Kunden oder Dritten geleisteten Garantien begleitet ist.

Artikel 30 – Rücktritt von der Krediteröffnung

1. Der Kunde kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung von der Krediteröffnung zu rücktreten, vorbehaltlich der Zahlung an die Bank von allem Geschuldeten.
2. Ist der Kunde ein Verbraucher, wird der Rücktritt der Bank wie folgt geregelt:
 - a) Ist die Krediteröffnung auf unbeschränkte Zeit, kann die Bank vom Vertrag im Sinne des Par. 1845, 3. Absatz CC (ZGB) mit einem Voravis von 15 Tagen zu rücktreten. Sollte ein berechtigender Grund bestehen – wie z.B. das Eintreten einer der vom Par. 1186 CC (ZGB) vorgesehenen Hypothesen, ohne daß ein Gerichtsurteil der Insolvenz notwendig ist bzw. das Eintreten von Vorfällen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz-, Rechts- oder der Wirtschaftssituation des Kunden auswirken, wie z.B. Ausstellung eines Zahlungsbefehls oder Beschlagnahmevergange oder das Bestehen eines Exekutivvorganges – kann die Bank ohne Voravis vom Vertrag zu rücktreten oder dessen Benutzung unterbrechen oder den Betrag verringern, in dem sie dem Kunden umgehende Nachricht hiervon gibt;
 - b) Ist die Krediteröffnung auf beschränkte Zeit, kann die Bank, sofern im Sinne des Par. 1845, 1. Absatz CC (ZGB) ein berechtigender Grund besteht – auch vor der Fälligkeitsfrist und ohne Voravis – vom Vertrag zu rücktreten oder die Benutzung unterbrechen oder den Betrag verringern, in dem sie dem Kunden umgehende Nachricht hiervon gibt;
 - c) Die Bank teilt dem Kunden den Vertragsrücktritt, die Verringerung des Betrages oder die Unterbrechung der Benutzung mittels Einschreiben oder Telegramm mit. Der Rücktritt bringt die sofortige Einstellung des Rechtes der eingeräumten Kreditbenutzung mit sich.
Im Fall der Unterbrechung kann der Kunde keinerlei Kreditbenutzung vornehmen, oder aber den Kredit innerhalb des ihm von der Bank mitgeteilten verringerten Limits bis zum Datum, an dem die Bank ihm die eventuelle Wiederherstellung mitteilt, benutzen.
Im Fall der Verringerung kann der Kunde den Kredit nur innerhalb des neuen Limits benutzen.
 - d) Im Fall des Rücktritts oder der Verringerung des Kredites aus berechtigenden oder berechtigten Gründen, hat der Kunde der Bank das Geschuldete innerhalb des Zeitraums von 10 Tagen ab dem Empfangsdatum der Bankmitteilung zurückzuzahlen, wohingegen im Fall des Rücktritts mit Voravis von 15 Tagen, der Kunde der Bank das Geschuldete innerhalb der in diesem Voravis angegebenen Frist zurückzuzahlen hat.
 - e) Sollte zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts, der Unterbrechung oder der Verringerung auf dem Konto keine ausreichende Verfügbarkeit zur Zahlung der Schecks, für die am vorgenannten Datum die Vorlagefrist noch nicht verfallen ist, bestehen, hat der Kunde sofort die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, auch wenn die Schecks vor diesem Datum ausgestellt wurden.
3. Ist der Kunde ein Nicht-Verbraucher, wird der Rücktritt der Bank wie folgt gehandhabt:
 - a) Die Bank kann jederzeit, auch mittels mündlicher Benachrichtigung, von der Krediteröffnung zu rücktreten, auch wenn diese für einen beschränkten Zeitraum eingeräumt wurde, bzw. den Betrag verringern oder die Benutzung zeitweilig einstellen;
 - b) Im Fall des Rücktritts oder der Verringerung des Kredites, hat der Kunde der Bank das Geschuldete innerhalb der Frist von einem Tag ab dem Empfangsdatum der Bankmitteilung zu zahlen;

- c) Im Fall des Rücktritts oder der Verringerung des Kredits versteht sich die vom Art. 18, 2 . Absatz vorgesehene Kompensation als im gleichen Moment angewendet in dem der Kunde die Rücktrittsmittelung oder die der Verringerung von Seiten der Bank erhält;
 - d) Weiterhin werden die im vorgehenden Absatz angegebenen Punkte c) und e) der Vorschriften angewendet.
4. Im Fall des Rücktritts von der Krediteröffnung mit der vorausgesetzten Benutzung für die Vorlage von Schecks, Zahlungsa nweisungen, Effekten, Bankquit tungen (R i.Ba.), R.I.D, M.A.V. oder ähnlichen Dokumenten, kann die Bank die voll ständige Zahlung d es ben utzten Bet rages, ei nschließlich de r Beträge der Wertpapiere und Dokumente, die noch nicht verfallen sind oder deren Ausgang noch nicht bekannt ist, verlang en. Werden die Wertpapi ere und Dokumente, die noch ni cht verfallen sind oder deren Ausg ang no ch n icht be kannst ist, nach dem Rü cktritt der Bank beza hlt, werde n die entsprechenden Summen dem Kunden zur Verfügung stehen oder aber dem eventuell der Bank noch geschuldeten Betrag abgezogen.
 5. Die Vorschriften dieses Artikels werden auch auf die anderen Kredite, die die Bank in jedwelcher Form dem Kun den eing e räumt hat, ange wendet, vora usgesetzt, daß kein e an deren Ab sprachen getätigt wurden.

Die vertraglichen Regeln über den Rücktritt, die Verringerung und Unterbrechung der Krediteröffnung sind unterschiedlich, je nach dem ob de r Vertrag mi t Kunden "V erbraucher" oder "Nicht-Verbraucher" abgeschlossen wird.

Im Fall des Kunden "Verbraucher" sind die Rü cktrittsregeln im 2. Absatz d es Artikel s angegeben. Man weist insbesondere auf die Frist von 10 Tagen für die im Buchstaben d) angegebene Rückzahlung hin.

Im Fall des Kunden "Nicht-Verb raucher" sind die Rü cktrittsregeln im 3. Ab satz angegeben. Man weist insbesondere auf die Frist von 1 Tag für die im Buchstaben b) angegebene Rückzahlung hin.